



# Allgemeine Geschäftsbedingungen emit gmbh

## 1. Allgemeines

Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Kunden und emit gmbh – nachstehend Digitalagentur – gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie von der Digitalagentur ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

## 2. Vertragsabschluss

2.1 Die Angebote der Digitalagentur sind freibleibend; Leistungen werden individuell zwischen der Digitalagentur und dem Kunden vereinbart. Der Vertrag kommt durch eine Angebotsannahmeerklärung des Kunden, in egal welcher Form, mit oder ohne Unterschrift des Kunden (Telefon, Brief, E-Mail, Messenger, etc...) zustande.

Aufträge des Kunden gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der Digitalagentur als angenommen, sofern die Digitalagentur nicht – etwa durch Tätigwerden aufgrund des Auftrages – zu erkennen gibt, dass sie den Auftrag annimmt. Sofern nicht anders vereinbart, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2.2. Im Rahmen des Auftrags besteht für der Agentur Gestaltungsfreiheit. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

2.3. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann die Agentur eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen.

2.4. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller der Agentur übergebenen Vorlagen berechtigt ist und dass diese Vorlagen von Rechten Dritter frei sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber der Agentur im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

## 3. Leistung und Honorar

Wenn nichts anderes vereinbart ist, beginnt der Honoraranspruch der Digitalagentur für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die Digitalagentur ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Alle Leistungen der Digitalagentur, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Das gilt insbesondere für alle Nebenleistungen der Digitalagentur. Alle der Digitalagentur erwachsenden Barauslagen, die über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen (z.B. für Botendienste, Versand- oder Reisekosten) sind vom Kunden zu ersetzen. Kostenvoranschläge der Digitalagentur sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der Digitalagentur schriftlich veranschlagten um mehr als 10 Prozent übersteigen, wird die Digitalagentur den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen sieben Tagen nach diesem Hinweis widerspricht. Für alle Arbeiten der Digitalagentur, die aus welchem Grund auch immer nicht zur Ausführung gelangen, gebührt der Digitalagentur eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Kunde an diesen Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte.

## 4. Abnahme

4.1 Mit der Abnahme des Werkes übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Layout, Text, Bild und digitaler Entwicklungen.

4.2 Die Digitalagentur haftet nicht für die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit seiner Entwürfe und sonstigen Arbeiten.

4.3 Der Kunde ist zur Abnahme des Werks verpflichtet, sofern diese den vertraglichen Anforderungen entspricht. Während der Herstellungsphase ist der Anbieter berechtigt, dem Kunden einzelne Bestandteile des Werks zur Teilabnahme vorzulegen. Der Kunde ist zur Teilabnahme verpflichtet, sofern die betreffenden Bestandteile des Werks den vertraglichen Anforderungen entsprechen.

4.4 Der Kunde hat nach Abnahme kein Recht auf Änderung des erstellten Werks. Wünscht der Kunde nachträgliche Änderungen, gelten die gegenwärtigen Preise.

## 5. Präsentationen

Für die Teilnahme an Präsentationen steht der Digitalagentur ein angemessenes Honorar zu, das zumindest den Personal- und Sachaufwand der Digitalagentur für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt. Erhält die Digitalagentur nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen der Digitalagentur, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum der Digitalagentur; der Kunde ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form auch immer – weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Digitalagentur zurückzustellen. Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in von der Digitalagentur gestalteten Werbemitteln verwertet, so ist die Digitalagentur berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verbreitung ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Digitalagentur nicht zulässig. Nur die Digitalagentur ist berechtigt, ihre Ideen und Entwürfe umzusetzen.

## 6. Eigentumsrecht und Urheberrecht

6.1 Alle Leistungen der Digitalagentur einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. elektronische Daten, Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Konzepte), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der Agentur und können von der Digitalagentur jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertrages – zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit der Digitalagentur darf der Kunde die Leistungen der Digitalagentur nur selbst für die Dauer des Vertrages nutzen.

6.2 Bei Verstoß gegen Punkt 5. hat der Auftraggeber der Agentur eine Vertragsstrafe in Höhe von 200% der vereinbarten Vergütung zu zahlen.

6.3 Änderungen von Leistungen der Digitalagentur durch den Kunden sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Digitalagentur und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig. Für die Nutzung von Leistungen der Digitalagentur, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung der Digitalagentur erforderlich. Dafür steht der Digitalagentur und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu; angemessen ist grundsätzlich das in der Digitalagenturvereinbarung festgehaltene Honorar, mindestens jedoch in der Höhe von 7,5% des vom Kunden an die mit der Herstellung, Verbreitung bzw. Veröffentlichung der Werbemittel beauftragten Dritten gezahlten Entgelts.

6.4 Für die Nutzung von Leistungen der Digitalagentur bzw. von Werbemitteln, für die die Digitalagentur konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Vertrages – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – ebenfalls die Zustimmung der Digitalagentur notwendig. Dafür stehen der Digitalagentur im 1. Jahr nach Vertragsende der volle Anspruch der im abgelaufenen Vertrag vereinbarten Vergütung, im Regelfall 15% zu. Im 2. bzw. 3. Jahr nach Ablauf des Vertrages nur mehr die Hälfte bzw. ein Viertel der im Vertrag vereinbarten Vergütung. Ab dem 4. Jahr nach Vertragsende ist keine Vergütung mehr zu zahlen.

## 7. Kennzeichnung

Die Digitalagentur ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die Digitalagentur und auf allenfalls den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zustünde.

## 8. Genehmigung

Alle Leistungen der Digitalagentur (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Blaupausen und Farbabdrücke) sind vom Kunden zu überprüfen und schriftlich freizugeben. Der Kunde wird insbesondere die rechtliche, vor allem die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der Digitalagenturleistungen überprüfen lassen. Die Digitalagentur veranlasst eine externe rechtliche Prüfung nur auf schriftlichen Wunsch des Kunden; die damit verbundenen Kosten hat der Kunde zu tragen. Die Digitalagentur übernimmt, vorbehaltlich einer anderslautenden und gesondert für jeden Auftrag des Kunden getroffenen schriftlichen Vereinbarung, keine Haftung für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der Digitalagenturleistungen.

## 9. Termine

Die Digitalagentur bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er der Digitalagentur eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an die Digitalagentur. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Digitalagentur. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern der Digitalagentur – entbinden die Digitalagentur jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins.



## 10. Zahlung

Die Rechnungen der Digitalagentur sind prompt ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig, sofern nicht anderes vereinbart wurde. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen geltend gemacht. Gelieferte Waren/ Werke bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Digitalagentur. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

## 11. Gewährleistung und Schadenersatz

11.1 Der Kunde ist sich bewusst, dass Software / digitale Entwicklung grundsätzlich nie fehlerfrei sein kann. Sofern eine Störung auf einem Fehler der durch die Digitalagentur zur erstellten Entwicklung beruht, wird die Digitalagentur versuchen, diesen schnellstmöglich zu klären. Kann der Fehler nicht oder nicht kurzfristig behoben werden, wird die Digitalagentur dies dem Kunden mitteilen oder falls möglich, dem Kunden eine zumutbare Umgehung des Fehlers aufweisen. Störungen, welche nicht auf der von der Digitalagentur gelieferten, bzw. bereitgestellten Entwicklungen beruhen, sind nicht Gegenstand dieses Vertrags. AN wird jedoch nach eigenem Ermessen bestmöglich, aber ohne Rechtsanspruch, Gewährleistung und Haftung, in solchen Fällen behilflich sein, die zur Nutzung der Entwicklung notwendig sind.

11.2 Der Kunde verpflichtet sich alle zur Entwicklung notwendigen Informationen und Spezifikationen bereitzustellen und jede Änderung unverzüglich zu kommunizieren. Bereits erbrachte Leistungen, die aufgrund einer Änderung der Spezifikation verworfen werden müssen, werden laut Kostenvoranschlag in Rechnung gestellt. Für neue Anforderungen im laufenden Projekt erfolgt eine Nachkalkulation.

11.3 Der Kunde hat Reklamationen unverzüglich oder spätestens innerhalb einer Woche nach Leistung durch die Digitalagentur schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden nur das Recht auf Verbesserung der Leistung durch die Digitalagentur zu. Schadenersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Digitalagentur beruhen. Für die ihr zur Bearbeitung überlassenen Unterlagen des Kunden übernimmt die Digitalagentur keinerlei Haftung.

## 12. Haftung

Die Digitalagentur wird die ihr übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze ausführen und den Kunden rechtzeitig auf für sie erkennbare gewichtige Risiken hinweisen. Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften auch bei den von der Digitalagentur vorgeschlagenen Werbemaßnahmen ist der Kunde selbst verantwortlich. Er wird eine von der Digitalagentur vorgeschlagene Werbemaßnahme (ein von der Digitalagentur vorgeschlagenes Kennzeichen) erst dann freigeben, wenn er selbst sich von der wettbewerbsrechtlichen (kennzeichenrechtlichen) Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er bereit ist, mit der Realisation der Werbemaßnahme (der Verwendung des Kennzeichens) verbundene Risiko selbst zu tragen. Jegliche Haftung der Digitalagentur für Ansprüche, die auf Grund der Werbemaßnahme (der Verwendung eines Kennzeichens) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Digitalagentur ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist; insbesondere haftet die Digitalagentur nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter. Für den Fall, dass wegen der Durchführung einer Werbemaßnahme (der Verwendung eines Kennzeichens) die Digitalagentur selbst in Anspruch genommen wird, hält der Kunde die Digitalagentur schad- und klaglos: der Kunde hat der Digitalagentur somit sämtliche finanziellen und sonstige Nachteile (einschließlich immaterieller Schäden) zu ersetzen, die der Digitalagentur aus der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.

## 13. Anzuwendendes Recht

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Digitalagentur ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.

## 14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz der Digitalagentur. Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar zwischen der Digitalagentur und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz der Digitalagentur örtlich und sachlich zuständige deutsche Gericht vereinbart. Die Digitalagentur ist jedoch auch berechtigt, ein anderes, für den Kunden zuständiges Gericht anzurufen.

emit gmbh, Düsseldorf, 1. Januar 2020